

Az.: 4 A 122/12
3 K 988/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den
Verwaltungsverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

beigeladen:
Schweineproduktion GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

wegen

Anfechtung einer unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Ferkelaufzuchtanlage
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 31. Januar 2013

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2011 - 3 K 988/08 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 60.000,- € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2011 hat keinen Erfolg.

2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer von der Beigeladenen beabsichtigten Errichtung und des Betriebes einer Ferkelaufzuchtanlage mit 5.600 Tierplätzen abgewiesen. Die Genehmigung verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die unter Ersetzung ihres gemeindlichen Einvernehmens erteilte Genehmigung verletze sie nicht in ihrer gemeindlichen Planungshoheit. Die Voraussetzungen des auf das Rechtsmittel der Klägerin in vollem Umfang nachzuprüfenden Voraussetzungen des § 35 BauGB lägen für das Vorhaben der Beigeladenen vor. Die Ferkelaufzuchtanlage stelle ein privilegiertes Vorhaben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dar. Nach § 201 BauGB zähle auch die Tierhaltung zur Landwirtschaft, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden könne. Für ihren landwirtschaftlichen Betrieb könne die Beigeladene 79,7 % des Futtermittelbedarfs auf ihren Ackerflächen erzeugen. Das Vorhaben der Beigeladenen sei ausreichend erschlossen. Bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung

sei die Einfahrt in den Gutsweg in dem erforderlichen Maß ausgebaut gewesen. Es könne daher dahinstehen, ob der insoweit von der Beigeladenen vorgenommene Eingriff in den Straßenkörper tatsächlich durch die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung rechtfertigt gewesen sei oder eine entsprechende Duldungspflicht der Klägerin bestanden habe, was allerdings höchst zweifelhaft sein dürfte. Bei dem zur Erschließung genutzten Gutsweg handele es sich um eine als Ortsstraße ohne Beschränkung gewidmete öffentliche Straße, so dass auch die rechtliche Sicherung der Erschließung gegeben sei. Sie könne sich auch nicht mit Erfolg auf erhebliche Geruchsbelästigungen durch die genehmigte Ferkelaufzuchtanlage berufen. Der Abstand der Anlage zu der im Außenbereich gelegenen nächsten Wohnbebauung betrage rund 135 m. Damit werde der Mindestabstand nach Nr. 5.4.7.1 TA-Luft von rund 270 m deutlich unterschritten. Die deshalb nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 25. Oktober 2008) erforderliche Einzelfallprüfung sei hier durchgeführt worden. Das eine Zulässigkeit des Vorhabens in dieser Hinsicht ergebende Gutachten der Agrar- und Umweltanalytik Jena vom 15. Februar 2006 begegne keinen durchgreifenden Bedenken. Soweit die Verwendung veralteter meteorologischer Daten und in den letzten Jahren am Standort vermehrt auftretende Ostwinde geltend gemacht würden, folge die Kammer diesen Einwänden nicht. Die Ergebnisse dieses Gutachtens würden im Wesentlichen durch die vom Beklagten in Auftrag gegebene, an der Neufassung der GIRL 2008 orientierte Untersuchung der IDU Zittau vom 8. Februar 2010 bestätigt. In der mündlichen Verhandlung habe der dieses Gutachten erstellende Gutachter Schmiechen überzeugend ausgeführt, dass die Berechnungen nach den Vorgaben der TA-Luft erfolgt und Kaltluftströmungen berücksichtigt worden seien. Dabei sei allerdings zu beachten, dass diese im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung lediglich bei 7 bzw. 8% der Jahresstunden lägen. Bei pessimistischer Betrachtung könnten Kaltluftströme in 15% der Jahresstunden auftreten. Soweit das Gutachten von 2006 die Daten eines nicht vom Deutschen Wetterdienst - DWD - als repräsentativ benannten Jahres verwendet habe, zeigten sich keine signifikanten Abweichungen zu den neueren und auf Grundlage repräsentativer Daten erstellten Berechnung des Gutachtens von 2010. Auch dessen Ergebnisse lägen nur knapp oberhalb der zunächst angenommenen Geruchsstundenhäufigkeit von 12,1 oder 12,2% der Jahresstunden und damit unterhalb des von GIRL als zulässig erachteten Wertes von 15%. Letztlich habe sich aber auch gezeigt, dass die behauptete Änderung

der Windverhältnisse nicht stattgefunden habe. Vielmehr habe der DWD das Jahr 2001 auch für den letzten Zehn-Jahres-Zeitraum bis 2010 als repräsentativ angegeben. Das Gericht verkenne nicht, dass am nächstgelegenen Wohngrundstück als äußerst unangenehm empfundene Gerüche der Anlage ankommen könnten. Bei einem vom Gutachter Schmiechen angenommenen pessimistischen Ansatz „stinke“ es dort an bis zu 1.314 Stunden (15% der Jahresstunden).

3 Aus dem gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil gerichteten Vorbringen des Zulassungsantrags ergibt sich keiner der beiden geltend gemachten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO.

4 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.

5 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

6 Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen der Klägerin nicht. Die Klägerin hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.

7 Ohne Erfolg macht die Klägerin geltend, das Vorhaben der Beigeladenen sei nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Hiernach sind Vorhaben im Außenbereich privilegiert, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Zur Landwirtschaft in diesem Sinne gehört gemäß § 201 BauGB insbesondere die Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlichen Flächen erzeugt werden kann. Eine Beweidung der gehaltenen Tiere auf den zu dem Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Flächen verlangt § 201 BauGB entgegen der Ansicht der Klägerin nicht. Ihr kann auch nicht in dem Einwand gefolgt werden, es fehle an der erforderlichen Futtergrundlage. Ein Betrieb erfüllt die Voraussetzungen des § 201 BauGB, wenn mehr als die Hälfte des benötigten Futters auf den zum Betrieb gehörenden Flächen gewonnen werden kann. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, das selbst erzeugte Futter in dem Betrieb zu verwenden (BayVGH, Beschl. v. 4. Januar 2005 - 1 CS 04.1598 -, juris Rn. 15 und 18). Die Beigeladene kann nach den unstreitigen Feststellungen im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 8. Mai 2008 auf ihren landwirtschaftlichen Flächen 2.870 t Getreide erzeugen. Dem steht ein Futtermittelbedarf von 3.598 t gegenüber. Hiervon entfallen 2.640 t auf bereits vorhandene 2.200 Sauen sowie 958 t auf die beabsichtigte Ferkelmast. Der Gesamtbedarf an Futter kann damit zu rund 80% auf eigener Futtergrundlage und damit ohne weiteres „überwiegend“ i. S. v. § 201 BauGB aus eigenem Ertrag gedeckt werden. Die Klägerin kommt hier zu einem anderen Ergebnis, da sie den auf die 2.200 Sauen entfallenden Futtermittelbedarf zu 100% ansetzt, so dass nur noch 230 t für die beabsichtigte Ferkelaufzucht verblieben. Maßgeblich ist hingegen eine Gesamtbetrachtung des Futtermittelbedarfs für die Tierzucht der Beigeladenen in Verhältnis zu dem Ertrag aus eigener Futtergrundlage. Soweit die Klägerin geltend macht, nach Darstellung der Beigeladenen würden rund 500 t nicht selbst erzeugbare Futterbestandteile für eigene Futtergemische zugekauft, ist nach dem hierzu von ihr in Bezug genommenen Ausführungen im Widerspruchsbescheid festzuhalten, dass sich dieser Zukauf nicht auf den Bedarf für die Ferkelzucht beschränkt, sondern sich auch auf die Zucht der 2.200 Sauen bezieht, welchen einen rund zweieinhalbfach höheren Futterbedarf haben. Zutreffend weist die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zu den Merkmalen, die das Vorhaben als dem landwirtschaftlichen Betrieb dienend prägen müssen, auch dessen räumliche Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Betriebsflächen gehört. Das Gesetz lässt Bauvorhaben, die einem landwirtschaftlichen

Betrieb dienen - nur deshalb - bevorzugt zu, weil Landwirtschaft Bodenertragsnutzung auf - typischerweise weiten - Außenbereichsflächen ist und weil die möglichst nahe räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den Betriebsflächen der landwirtschaftlichen Betriebsweise in besonderer Weise dienlich und für den Betriebserfolg im Allgemeinen von Bedeutung ist. Allerdings sind hinsichtlich der räumlichen Zuordnung keine zu strengen Maßstäbe anzulegen, etwa derart, dass die Gebäude stets inmitten oder in unmittelbarer Nachbarschaft der landwirtschaftlichen Betriebsflächen liegen müssen (BVerwG, Urt. v. 22. November 1985 - 4 C 71/82 -, juris Rn. 14). Nach den genehmigten Lageplänen liegt das Vorhaben der Beigeladenen auf einem bereits baulich für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Grundstück. Es liegt benachbart zu einer bestehenden Scheune und ist wegemäßig über den Gutsweg an das weiterführende Straßennetz angeschlossen. Die Klägerin kann deshalb keine ernstlichen Zweifel in diesem Zusammenhang allein mit dem Hinweis begründen, es fehle an konkreten Feststellungen des Verwaltungsgerichts zur räumlichen Zuordnung der Ferkelaufzuchtanlage zu den sonstigen Betriebsflächen der Beigeladenen.

- 8 Die Klägerin legt mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht dar, dass es dem Vorhaben der Beigeladenen an einer gesicherten Erschließung fehlt. § 35 Abs. 1 BauGB verlangt für privilegierte Außenbereichsvorhaben lediglich eine „ausreichende“ Erschließung, demgegenüber in den anderen Vorschriften zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens (vgl. § 30 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 1 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 2 BauGB) die Erschließung ohne diese Einschränkung gesichert sein muss. Das Vorhandensein einer ausreichenden Erschließung des privilegierten Vorhabens soll gewährleisten, dass das Grundstück für Kraftfahrzeuge, besonders auch Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung, erreichbar ist. Zudem soll verhindert werden, dass einer Gemeinde als Folge der Genehmigung des Vorhabens unangemessene Erschließungsaufwendungen aufgedrängt werden. Bei diesen Vorhaben macht es für die Sicherung der Erschließung einen wesentlichen Unterschied, ob mit häufigem, gelegentlichem oder nur seltenem Anfahren des Grundstücks mit dem Gemeinwohl dienenden Fahrzeugen zu rechnen ist. Zugleich ist von Bedeutung, welcher sonstige Verkehr auf der Zuwegung zu erwarten ist. Je geringer er ist, um so eher ist ein begegnungsfreier Verkehr zu erwarten (BVerwG, Urt. v. 30. August 1985 - 4 C 48/81 - juris Rn. 15f.). Ein öffentliche Straße ist in rechtlicher Hinsicht jedenfalls dann geeignet, wenn sich der zu erwartende Verkehr im Rahmen

der straßenrechtlichen Widmung hält (VG Sigmaringen, Urt. v. 8. Oktober 2008 - 6 K 1658/08 - juris Rn. 31).

- 9 Hier ist die Genehmigung unter der Bedingung (Ziffer 4 des Genehmigungsbescheides vom 12. September 2006) ergangen, dass spätestens mit der Maßnahme „Bau Ferkelzuchtanlage“ der Einmündungsbereich Gutsweg/B... entsprechend dem Lageplan „Fahrkurve für Lastzug Richtung K.....“ ausgebaut wird. Hierzu ist gemäß Nr. 23 der Hinweise zum Genehmigungsbescheid vor Baubeginn eine Klärung mit dem Straßenbaulastträger oder gegebenenfalls eine rechtsaufsichtliche Entscheidung herbeizuführen. Bei dem Gutsweg handelt es sich nach den unangefochtenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts um eine uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Ortsstraße i. S. v. § 2 Nr. 3b) SächsStrG. Aufgrund dieser Widmung liegt eine rechtliche Sicherung der Erschließung durch diese Straße vor. Ob der tatsächliche Ausbau des Gutsweges in Gestalt der Verbreiterung seines Einmündungsbereichs in rechtlicher Hinsicht im Einklang insbesondere mit den straßenrechtlichen Bestimmungen unter Beteiligung der Klägerin als Trägerin der Straßenbaulast erfolgt ist, bedarf hier keiner Klärung. Diese Rüge der Klägerin betrifft nicht die Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern die Frage der Rechtmäßigkeit ihres Vollzuges.
- 10 Ernstliche Zweifel an einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 BauGB kann die Klägerin auch nicht mit der Behauptung begründen, für die Ausbaumaßnahmen am Gutsweg habe es eines Planfeststellungsverfahrens bedurft. Gemäß § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 17 Satz 3 FStrG). Die hier als Grund für eine Planfeststellung allein in Betracht kommende „Änderung“ einer Bundesfernstraße ist im Bundesfernstraßengesetz nicht näher definiert. In Betracht kommen Veränderungen im Grund oder Aufriss (Verbreiterung, Höher- oder Tieferlegung, Bau zusätzlicher Fahrstreifen, Kurvenabflachung, Änderung des Überschneidungswinkels bei Kreuzungsbauwerken), die Änderung der Konstruktion von Brücken oder die Anpassung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen (OVG NRW, Urt. v. 29. September 2011 - 11 D 93/09.AK -, juris Rn. 58 m. w. N.). In Betracht käme hier die „Anpassung einer Einmündung“, sprich der Ein-

mündung des Gutsweges auf die B.... In Anbetracht der geringfügigen Veränderung des Einmündungsbereiches des Gutsweges in Gestalt einer mäßigen Verbreiterung lässt das Zulassungsvorbringen hier hingegen Ausführungen vermissen, aus welchen Gründen hier nicht eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 74 Abs. 7 Satz 1 VwVfG vorliegen und infolge dessen gleichwohl ein Planfeststellungsverfahren erforderlich gewesen sein soll. Auch im Hinblick auf eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als einer Verbreiterung des Einmündungsbereichs entgegen stehendem Belang belässt es die Klägerin mit einer für die Darlegung von ernstlichen Zweifeln unzureichenden bloßen Behauptung dieser Beeinträchtigung. Sie legt zudem auch nicht dar, aus welchen Gründen der Bau einer Einfädungsspur von der B... in Richtung K..... für eine ausreichende Erschließung des Vorhabens dringend erforderlich gewesen sein soll.

- 11 Hinsichtlich der erneuten Behauptung einer Änderung der örtlichen Windverhältnisse ab dem Jahre 2000 fehlt es an einer Auseinandersetzung mit den hierzu bereits erfolgten Ausführungen des Verwaltungsgerichts. Insbesondere lässt sich dem Vortrag nicht entnehmen, weshalb das Amtliche Gutachten des DWD vom 2. Oktober 2009 zur fachlichen Eignung der verwendeten Wetterdaten in den Gutachten fehlerhaft sein könnte. Es kann deshalb auch keine Rede davon sein, dass für die Prognosen veraltete, sprich nicht mehr repräsentative Daten Verwendung gefunden hätten.
- 12 2. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 13 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtferti-

gen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Januar 2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4. April 2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

- 14 Die Klägerin hat hier keine ungeklärte Rechtsfrage aufgeworfen, die entscheidungserheblich ist. Als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet die Klägerin die Frage, „ob und unter welchen Voraussetzungen ein Großbetrieb wie derjenige der Beigeladenen noch als landwirtschaftlicher Produktionsbetrieb einzustufen und wann einer Gewerbetrieb gegeben ist“. Zudem gebe „der Rechtsstreit dem Senat die Gelegenheit zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine rechtswidrig von dem Vorhabenträger vorgenommene Erschließungsmaßnahme eine „gesicherte“ Erschließung im Sinne des § 35 BauGB darstelle und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um von einer in rechtlicher Hinsicht gesicherten Erschließung ausgehen zu können.“ Es fehlt jedoch an jedweder Darlegung der Klägerin, aus welchen Gründen ein grundsätzlicher Klärungsbedarf zu diesen Fragen bestehen soll. Die damit lediglich aufgeworfenen Fragen genügen dem Darlegungsgebot nicht.
- 15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich mangels Antragstellung keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3, § 154 Abs. 3 VwGO).
- 16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 19.3 und 2.3 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004. Sie entspricht der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*